

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 274/68

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fred H [REDACTED],
[REDACTED] St [REDACTED] B [REDACTED] Road, R [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED], USA.

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Dr. Wessner in der Sitzung vom 10. Dezember 1968 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; seine außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAGO), Rechtsanwalt P[REDACTED], mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten gestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Facharztes für Psychiatrie Prof. Dr. V[REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX 23 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vermag.

- 3 -

2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Kläger erhält Waisenrente (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 BEO) nach seinem Vater für die Zeit bis zur Einberufung in die Streitkräfte der Vereinigten Staaten und für die Dauer seiner weiteren Berufsausbildung im Anschluß an den Militärdienst. Er verlangt die Rente auch während des Militärdienstes.

Der Berufungsrichter hat diesen Anspruch zu Recht abgelehnt.

Nach dem Bundesentschädigungsgesetz wird die Hinterbliebenenrente an Kinder für die Zeit gezahlt, für welche ein deutscher Beamter Kinderszuschlag zum Dienstehinkommen beziehen könnte. Den Zuschlag erhält der Beamte für ein Kind nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres (§ 18 Nr. 3 der 1. IV-BEO), wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft ganz oder Überwiegend in Anspruch nimmt (Nr. 68 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften). Der Tatrichter hat festgestellt, daß die vom Kläger neben dem Militärdienst betriebene Berufsausbildung diese Voraussetzung nicht erfüllte.

Eine mehrjährige Militärdienstzeit stellt keine Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung im Sinne von Nr. 68 Abs. 3 der Besoldungsvorschriften dar; sie ist mit den dort angeführten regelmäßigen Ferien, üblichen Übergangszeiten zwischen Schule und Berufsausbildung und vorübergehenden Erkrankungszeiten nicht vergleichbar.

Die besoldungs- und entschädigungrechtliche Rechtslage bedarf keiner Klarstellung durch den Bundesgerichtshof. Die Meinung der Beschwerde, für eine Militärdienstzeit müsse Kinderszuschlag dann gewährt werden, wenn eine weitere berufliche



Ausbildung während der Freizeit die an den Militärdienst anschließende einschlagfähige Ausbildungszeit abkürze, ist mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar.

Mai

von der Mühlen